

Abteilungsordnung

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
- (2) Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- (3) Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr.
- (4) Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden. Die Stimmberechtigung ist vorher vom Vorstand einzuholen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
- (2) Bei Mitgliedschaften in mehreren Abteilungen ist der jeweilige Abteilungszusatzbeitrag zu zahlen.
- (3) Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
- (4) Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.
- (5) Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

§ 3 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus einer Abteilung

- (1) Gegen ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein der Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung ausgesprochen werden.
- (2) Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung in dem § 8 ff entsprechend.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben nach § 9 der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Abteilungen sind angehalten gemäß der Finanzordnung § 1 gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.
- (3) Über die Höhe der Abteilungsbeiträge gemäß Absatz (2) beschließt die Abteilungsversammlung. Für die Beschlussfassung gilt § 20 der Vereinssatzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung gemäß § 5 - 9
- (2) Die Abteilungsmitglieder sind im übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
- (3) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
- (4) Bei der Benutzung aller Einrichtungen ist die Ordnung der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der verantwortlichen Personen ist Folge zu leisten.

§ 6 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- (a) die Abteilungsversammlung
- (b) die Abteilungsleitung

§ 7 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) seinem Stellvertreter
- (2) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in sportlichen Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen. Die Stimmberechtigung ist vorher vom Vorstand einzuholen.
- (3) Die Abteilungsleitung kann sich einen Geschäftsverteilungsplan geben, in dem weitere Aufgaben personell benannt werden.
- (4) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es gelten die Regelungen für die Abteilungsleitungsbestellung gemäß § 16 der Satzung analog.
- (5) Im übrigen gelten für die Aufgaben, die Fragen der Bestellung etc. die Regelungen der Vereinssatzung analog.

§ 8 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im übrigen gelten die Bestimmungen analog der Vereinssatzung.
- (2) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung;
 - b) Entlastung der Abteilungsleitung;
 - c) Neuwahlen der Abteilungsleitung;
 - d) Abteilungsbeiträge;
 - e) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - f) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) in der Abteilungsversammlung sind alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die am Tage der Versammlung Abteilungsmitglieder sind, stimmberechtigt.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (3) Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.

§ 11 Protokollierung

- (1) Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Abteilungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Protokolle sind dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 10 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 12 Auflösung einer Abteilung

- (1) Eine Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (2) Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

- (3) Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.
- (4) Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Abteilungsordnung wird bekannt gegeben auf den Vereinsseiten / der Homepage des SC Langenhagen e.V. und tritt 28 Tage nach Veröffentlichung in Kraft, wenn innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erfolgt.
- (2) Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
- (3) Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.

Langenhagen, den 15.01.2015